

INTERNE MELDUNG

An die (stellv.) Kirchenverwaltungsvorstände, die Mitarbeitenden in der Pastoral sowie an die Pfarrämter:

Aktuelle Informationen zur 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung / Krankenhausampel ab 09.11.2021 auf „rot“

Sehr geehrte Herren Pfarrer und Pfarradministratoren,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bayerische Staatsregierung hat die Maßnahmen der roten Krankenhausampel präzisiert, die in den „Hotspots“ bereits seit einigen Tagen gelten, aber nun landesweit ab heute, Dienstag, den 09.11.2021, verpflichtend sind.

Wie auch in der gelben Stufe gilt bei der roten Stufe in allen Bereichen, in denen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt, dass eine FFP2-Maske zu tragen ist.

Regelungen für Gottesdienste in der roten Stufe:

Die FFP2-Maskenpflicht gilt für Gottesdienste in Gebäuden und geschlossenen Räumen, außer am Platz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.

Gottesdienste dürfen auch weiterhin ohne 3G Regel durchgeführt werden, es gelten dann weiterhin Personenobergrenzen sowie die Abstandsregeln.

Soweit an Gottesdiensten nur Personen teilnehmen, die geimpft, genesen oder getestet sind (§ 7 Nr. 1 der 14. BayIfSMV), gelten die bisherigen Anforderungen fort, d.h. es ist auch weiterhin ein negativer Testnachweis durch PCR-Test, Antigentest oder unter Aufsicht durchgeführten Antigen-Selbsttest zur Eigenanwendung durch Laien möglich.

Regelungen für Beschäftigte:

Neu ist, dass bei Ampelstufe rot auch in das Berufsleben eingegriffen wird: Die 3G-Regelung, d. h. Geimpft, Genesen oder Getestet, gilt auch am Arbeitsplatz, wenn mehr als zehn Beschäftigte in einem Betrieb tätig sind, die während ihrer Arbeitszeit Kontakt zu anderen Personen haben können. Der Begriff des Betriebs ist weit zu verstehen. Als „Betriebe“ in diesem Sinne gelten daher auch kirchliche Einrichtungen (z.B. EOM, Pfarrämter). Kontakte bestehen bereits dann, wenn ein „Zusammentreffen“ mit anderen Mitarbeitenden oder mit anderen Personen gegeben bzw. nicht auszuschließen sind. Nicht geimpfte Beschäftigte bzw. Beschäftigte, die nicht im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind, haben nur Zutritt zum Arbeitsplatz, wenn sie an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über ein einen Testnachweis verfügen. Der Testnachweis muss im Sinne von § 2 Nr. 6 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) auf den/die Beschäftigte/n ausgestellt sein. Bei einem Antigen-Selbsttest ist es daher erforderlich, dass er nicht zu Hause, sondern „unter Aufsicht“ am Arbeitsplatz durchgeführt wird (s. beiliegendes Muster). Wer die Aufsicht wahrnimmt, muss vor Ort von Ihnen entschieden werden. Am besten besprechen Sie das mit den Betroffenen selbst. In Betracht kommen Sie als Vorgesetzte/r, ein/e Kollege/in oder der/die Ersthelfer/in, den es bereits ab zwei Beschäftigten geben muss. Wenn die Mitarbeitenden einen Selbsttest unter Aufsicht nicht durchführen wollen, müssen sie an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche einen Testnachweis vorlegen (PCR Test, der vor höchstens 48 Std. durchgeführt wurde oder PoC-Antigentest, der vor höchstens 24 Std. durchgeführt wurde), wobei die Kosten für den externen Nachweis derzeit von den Mitarbeitenden selbst übernommen werden müssen.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind nur kleine Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten und Tätigkeiten ohne Kontakte zu anderen Personen. Als Vorgesetzte müssen Sie prüfen, ob Ihr Bereich unter die Ausnahmeregelung fällt.

Die Beschäftigten trifft die Verpflichtung, die aktuellen Testnachweise bei sich zu führen und zwei Wochen lang aufzubewahren.

Regelungen für außerschulische Bildungsangebote einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, Bibliotheken und Archive:

Die Verschärfung des Testnachweiserfordernisses gilt nicht für außerschulische Bildungsangebote, Bibliotheken und Archive. In diesen Bereichen bleibt es auch in den Stufen gelb und rot bei dem 3G-Erfordernis. Der Zugang zu diesen Einrichtungen kann somit auch bei Stufe gelb oder rot mit einem

Testnachweis auf der Grundlage eines negativen PCR-Tests, Antigen-tests oder eines vor Ort unter Aufsicht durchgeführten Selbsttests erfolgen.

Zu den außerschulischen Bildungsangeboten zählen auch pfarrliche Veranstaltungen wie Erstkommunion- oder Firmvorbereitung sowie einmalige oder regelmäßige Kurse der Jugend- und Erwachsenenbildung.

Regelungen für sonstige Bereiche in der roten Stufe:

Bei roter Ampelstufe dürfen nur noch Geimpfte und Genesene sowie Kinder bis zu 12 Jahren in bestimmte Einrichtungen oder zu Veranstaltungen; es gilt fast überall 2G, wo bisher 3G oder 3G plus galt. Wie bei freiwilligem 3G plus und freiwilligem 2G obliegt es auch in der roten Stufe dem jeweiligen Veranstalter, zu prüfen, ob eine Veranstaltung unter Ausschluss ungeimpfter oder nicht genesener Personen möglich ist. Soweit ein Ausschluss nicht möglich ist, kann die Veranstaltung nicht als reine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

Bei Veranstaltungen oder in Einrichtungen, bei denen die 2 G-Regel gilt, verbleibt es mit Blick auf den verfassungsrechtlichen Schutz der Berufsausübung auch bei der Stufe „rot“ bei der Möglichkeit für Beschäftigte teilzunehmen bzw. Zugang zu erhalten, wenn diese an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen Nukleinsäuretestnachweis (PCR-Test) verfügen.

Bitte informieren Sie alle Beschäftigten zeitnah über die Zugangsvoraussetzungen. Die Frage der Organisation der ggf. durchzuführenden Testungen in den Dienststellen kann nur vor Ort entschieden werden. Insoweit können keine allgemeinen Vorgaben gemacht werden.

Eine Dokumentation der Nachweise darf nur mit vorheriger Zustimmung der Beschäftigten erfolgen. Gibt die/der Beschäftigte den Impfstatus ohne Zwang und Sorge um Nachteile freiwillig an, etwa um sich von einer gesetzlich geregelten Pflicht zur Testung zu befreien, ist der Arbeitgeber berechtigt, den Impfstatus zu erheben. Letztlich ist es die Entscheidung der jeweils betroffenen Person, ob die Nachweiserfordernisse der 3G-Regel durch Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises oder durch Vorlage der Testnachweise (ggf. auch Selbsttest unter Aufsicht) erfüllt werden.

Antigen-Selbsttests zur Eigenanwendung werden weiterhin kostenlos an die Beschäftigten ausgegeben.

Stets aktuelle Informationen zum Thema Coronavirus sowie geistliche Angebote und Impulse für die Zeit der Krise werden im Intranet sowie auf der Homepage der Erzdiözese eingestellt. *Alle Informationen, Muster-Konzepte und Schreiben des Generalvikars und der Amtschefin finden Sie ebenfalls in der jeweils aktuellen Fassung unter: <https://arbeo2.eomuc.de/index.php?id=120> (rechts auf der Seite im Download-Bereich).*

Für Rückfragen zum Thema Coronavirus wenden Sie sich bitte an folgende E-Mail-Adresse: arbeitsschutz@eomuc.de.

Vielen Dank.

Verteiler dieser Rundmail: An die (stellv.) Kirchenverwaltungsvorstände, Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten sowie alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral, die Verwaltungsleiter/innen sowie die Funktionspostfächer der Pfarreien
